

zum Gesetzesvorentwurf über die familienexternen Betreuungseinrichtungen

Hiermit unterbreiten wir Ihnen einen Vorentwurf des Gesetzes über die familienexternen Betreuungseinrichtungen (FBG).

Dieser Bericht gliedert sich wie folgt:

- 1. Ursprung des Entwurfs**
- 2. Notwendigkeit des Entwurfs**
 - a) Unterstützung der Familien**
 - b) Wirtschaftliche Folgen**
- 3. Bilanz BEG**
- 4. Vorarbeiten**
- 5. Leitideen**
 - a) Ausdehnung des Anwendungsbereichs**
 - b) Finanzielle Tragbarkeit**
 - c) Beitrag des Kantons und der Arbeitgeber**
 - d) Ausbau des Angebots**
 - e) Eine Stiftung für die familienexterne Betreuung?**
- 6. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht**
 - a) Bundesrecht**
 - b) Kantonsverfassung**
- 7. Erläuterung der Bestimmungen**
- 8. Finanzielle Auswirkungen**
- 9. Referendum**

1. Ursprung des Entwurfs

Am 28. September 1995 trat im Kanton Freiburg das Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (BEG; SGF 835.1) in Kraft. Mit diesem Gesetz konnte einer Reihe von Herausforderungen entsprochen und die sehr unterschiedlichen praktischen Gegebenheiten bis zu einem gewissen Masse vereinheitlicht werden. Das Gesetz hatte aber auch seine Grenzen. Es waren namentlich die ungleiche Verteilung auf dem Kantonsgebiet und die zuweilen zu hohen Preise, die den Kanton dazu veranlasst haben, etwas zu unternehmen.

In der neuen Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004, insbesondere in Artikel 60 Abs. 3, waren die Grundsteine für die Reformarbeiten gelegt und vom Freiburger Volk bestätigt worden. Gemäss der dort enthaltenen Bestimmung basiert die Organisation der Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder auf einer Zusammenarbeit zwischen Staat, Gemeinden und Privaten. Ausserdem müssen die Leistungen für alle finanziell tragbar sein. Was die ausserschulische Betreuung betrifft, so überträgt die Kantonsverfassung dem Staat zwar das Recht, aktiv einzugreifen, verpflichtet ihn jedoch nicht dazu.

Mit ihrem am 16. Dezember 2004 (TGR S. 1873) eingereichten und am 3. Februar 2005 begründeten (TGR S. 203) Postulat verlangte Grossrätin Keller-Studer vom Staatsrat einen Bericht über die Entwicklung, die Funktionsweise, die Bedürfnisse und die Schwierigkeiten im Bereich Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Gemäss Vorschlag des Staatsrates wurde der Bericht zu diesem Postulat in den vorliegenden erläuternden Bericht integriert.

2. Notwendigkeit des Entwurfs

a) Unterstützung der Familien

Es besteht ein tatsächlicher Bedarf an erschwinglichen familienexternen Betreuungsplätzen. Durch die veränderten Lebensweisen und die neuen Familienmodelle ist die traditionelle Rollenverteilung der Eltern in den vergangenen Jahrzehnten ins Wanken geraten. Heute hat eine Familie die Wahl zwischen verschiedenen Arten des Zusammenlebens: Zum einen bildet das Muster, wo der Vater einer Erwerbstätigkeit nachgeht und die Mutter sich um Haushalt und Familie kümmert, nicht mehr die Regel. Zum anderen gibt es – neben dem «traditionellen» Familienmodell verheiratete Eltern mit Kindern □ immer mehr Einelternfamilien, Patchworkfamilien oder auch unverheiratete Paare mit Kindern.

Am meisten wird die Tendenz zur Veränderung in Familien beobachtet, wo beide Elternteile eine gute Ausbildung haben und wo sowohl die Rollen- als auch die Aufgabenverteilung neu überdenkt wird. Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) von 2008 zufolge sind 74,1 % der Mütter in Paarhaushalten erwerbstätig, 13 % davon vollzeitlich. Darüber hinaus würde ein grosser Teil der erwerbslosen Mütter eigentlich gerne eine Erwerbstätigkeit ausüben. Von denen, die berufstätig sind, würde eine hohe Anzahl gerne ihren Beschäftigungsgrad erhöhen.

Weil die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie bei Weitem kein leichtes, wenn nicht sogar ein unmögliches Unterfangen ist, hat die Familiengründung oftmals eine Verschlechterung der Finanzlage zur Folge; ausserdem mindert sie die Karriereaussichten der Frauen. Aus diesen Gründen verzichten einige Paare sogar auf das Kinderkriegen. Somit ist es besonders wichtig, dass Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen, wo beide Elternteile eine Berufstätigkeit ausüben müssen und folglich auch eine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder finden müssen, unterstützt werden.

Heutzutage sind Eltern für die Betreuung ihrer Kinder auf professionelle Dienstleistungen angewiesen (Krippen, Tagesfamilien usw.). Folglich misst der Staatsrat familienexternen Betreuungseinrichtungen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und die Chancen auf Ausbildung und Integration erhöhen, grosse Bedeutung zu, namentlich auch für Jugendliche mit Migrationshintergrund oder aus sozial schwachen Milieus.

In Ergänzung zum Kontext der BEG-Revision ist zu bemerken, dass der Grosse Rat, auf Antrag des Staatsrates, eine Änderung am Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) vorgenommen hat. Dabei wurde der abziehbare Höchstbetrag für die Betreuungskosten auf 1500 Franken pro Kind angehoben. Seit 2010 können Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide berufstätig sind, einen Betrag von bis zu 6000 Franken für die nachgewiesenen Betreuungskosten eines jeden Kindes unter 12 Jahren von ihrem Einkommen abziehen. Der gleiche Abzug steht der erwerbstätigen alleinstehenden Person zu für jedes unterhaltene und im gleichen Haushalt lebende Kind.

b) Wirtschaftliche Folgen

Auch wenn es schwierig ist, die genaue wirtschaftliche Rolle der familienexternen Betreuungseinrichtungen festzulegen, so ist es doch offensichtlich, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Gemeinschaft über den Kreis der Eltern und der Angestellten der familienexternen Betreuungseinrichtungen hinausreichen. Besonders auch die Steuerzahlenden und die Unternehmen profitieren davon, obwohl diese Gewinne nicht aus

den Buchhaltungen hervorgehen. Professionelle familienexterne Kinderbetreuung ist in der Tat eine rentable Investition.

Die Studie «La crèche est rentable, c'est son absence qui coûte»¹ der «Conférence latine des délégués à l'égalité» aus dem Jahr 2002 hat bewiesen, dass Krippen nicht nur für die Gemeinwesen sondern auch für private Akteure interessante wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Studie stellt ausserdem die nachfolgenden direkten oder indirekten Vorteile fest:

- Dank der zusätzlichen Erwerbsarbeit der Eltern profitiert die öffentliche Hand von höheren Steuereinnahmen und Sozialabgaben.
- Sie spart Sozialhilfeausgaben ein, die ohne die zusätzlichen Einkünfte der Haushalte womöglich entrichtet werden müssten.
- Die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge an die AHV und die 2. Säule gewährleisten ein höheres Einkommen im Ruhestand und tragen dazu bei, dass die Sozialversicherungen finanziell gesund sind.
- Der Allgemeinheit kommt ein höheres Wirtschaftswachstumspotential zu Nutzen.
- Die Kosten in Zusammenhang mit der Integration der Kinder (z. B.: Sonder- oder Hilfsklassen für Anderssprachige) und der öffentlichen Gesundheit (Früherkennung von Risikosituationen) gehen zurück.
- Die Kinder profitieren von einer besseren gesellschaftlichen Integration, von Präventionsmassnahmen sowie von einer sicheren Art der Betreuung.
- Die Kinder haben bessere Aussichten auf eine Berufsbildung.
- Dank einer stärkeren Beteiligung am Arbeitsmarkt nimmt die Kaufkraft der Familien zu.

Des Weiteren bringt die Studie in Bezug auf die Arbeitgeber im Besonderen die nachfolgenden Vorteile ans Licht:

- Wenn die Eltern berufstätig bleiben, behalten sie ihr berufliches Wissen bei und bauen dieses noch weiter aus, wodurch sie in ihrem gesamten Berufsleben Zugang zu besser qualifizierten und besser bezahlten Stellen haben.
- Die Unternehmen haben Zugriff auf einen breiteren Pool an qualifizierten Arbeitnehmenden. Die Kosten in Zusammenhang mit Personalfluktuationen gehen zurück.
- Unternehmen, die einen Beitrag an die Betreuungskosten ihrer Angestellten leisten, sind attraktivere Arbeitgeber.
- Die regionale Wirtschaft profitiert von der Stellenschaffung für Erziehungs-, Unterhalts- und Verwaltungspersonal.
- Die Unternehmen profitieren davon, in einer Region tätig zu sein, die für Arbeitnehmende attraktiver ist.

Der Staatsrat sieht darin die Bestätigung, dass Investitionen in familienexterne Betreuungseinrichtungen – vom Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons aus gesehen – eine ausgezeichnete Investition in die Zukunft darstellen.

3. Bilanz BEG

Mit der notwendigen Distanz stellen wir fest, dass der Kanton Freiburg mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1997 des BEG und dessen Ausführungsreglements in Sachen familienexterne Kinderbetreuung echte Pionierarbeit geleistet hat. Durch dieses Gesetz konnte die Qualität der familienexternen Betreuung vereinheitlicht werden.

¹ Anm. der Übersetzerin, in etwa: «Die Krippe ist rentabel, sie kostet nur, wenn sie fehlt.»

In Anwendung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie sind hauptsächlich die Gemeinden für den Vollzug des kantonalen Gesetzes zuständig (vorgängige Bedarfsermittlung, Bereitstellung von genügend familienexternen Betreuungsplätzen, Beiträge). Problematisch war indessen, dass es keine eigentliche Aufsichts- und Koordinationsstelle gab.

Im Vorfeld der Revisionsarbeiten wurden aufgrund der organisatorischen Schwächen die nachfolgenden Auswirkungen festgestellt:

- Unzureichende Planung: Anfang der 2000er hatte nur eine Minderheit der Gemeinden eine Erhebung der Anzahl benötigter familienexterner Betreuungsplätze durchgeführt, wie sie im BEG vorgeschrieben war. Aus diesem Grund kannten zahlreiche Gemeinden die tatsächlichen Bedürfnisse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in Sachen familienexterne Betreuung gar nicht. Eine solche Situation hat oftmals einen Mangel an familienexternen Betreuungseinrichtungen zur Folge.
- Nicht genügend familienexterne Betreuungseinrichtungen: 2005 hatten von den 18498 im Kanton wohnhaften Kindern im Vorschulalter 1907 einen Platz in einer Krippe des Kantons. 401 Kinder standen auf der Warteliste. Erst in den letzten Jahren erlebte der Kanton einen deutlichen Anstieg der Anzahl Krippenplätze.
- Ungleichheiten bei den Gemeindebeiträgen.
- Ungleichheiten bei den Beiträgen, welche die Eltern entrichten müssen.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Krippenplätze im Kanton Freiburg zugenommen. Die Gesamtzahl der bewilligten Plätze ist von 746 Einheiten im 2004 auf 818 im 2005, 956 im 2006, 1012 im 2007, 1074 im 2008 und schliesslich auf 1159 im 2009 angestiegen. Diese Plätze werden in der Regel von mehreren Kindern besetzt, da ein Kind selten von Montag bis Freitag in der Krippe bleibt. In derselben Zeitspanne stieg die Anzahl Einrichtungen ihrerseits von 24 auf 43. Innerhalb von fünf Jahren wuchs die Anzahl Plätze somit um 55 % (+413) und die Anzahl Einrichtungen um 79 % (+19) an. Die Zahl der Tagesfamilien (im französischsprachigen Kantonsteil «assistantes parentales» genannt) ist hingegen weniger stark angestiegen. Zwischen 2005 und 2009 stieg die Zahl der beaufsichtigten und einer Tageselternvereinigung zugehörigen Betreuungsstätten nämlich von 517 auf 612, was einem Anstieg von 18 % in vier Jahren entspricht. Hinzu kommen noch die Tagesfamilien, die keiner Vereinigung angehören, jedoch vom Jugendamt (JA) anerkannt worden sind. Aus all dem geht hervor, dass die Entwicklung zwar durchaus in die richtige Richtung läuft, der angemessene Deckungsgrad jedoch noch nicht erreicht werden konnte.

4. Vorarbeiten

Im Rahmen der neuen Kantonsverfassung hat der Staatsrat am 15. Mai 2007 eine Kommission ernannt, die mit der Totalrevision des BEG betraut wurde. Zum Gelingen dieser Revision hat der Staatsrat alle betroffenen Partner (kantonale und kommunale Akteure, Leistungsanbieter und Arbeitgeber) in die Arbeiten miteinbezogen. Nachfolgend die Mitglieder dieser Kommission:

- Anne-Claude Demierre, Staatsrätin, Direktorin für Gesundheit und Soziales
- Peter Aeby, Freiburger Gemeindeverband
- Patrick Audemars, Verband Freiburgerischer Tagesfamilien
- Geneviève Beaud Spang, Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen
- Daniel Berset, Staatsschatzverwalter
- Christophe Chardonnens, Oberamtmann des Broyebezirks

- Pierre Dessibourg, stv. Vorsteher Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht
- Christiane Feldmann, Freiburger Gemeindeverband
- Nicole Lehner-Gigon, «Association fribourgeoise des écoles maternelles»
- Jean-Jacques Marti, Freiburger Arbeitgeberverband, ersetzt am 4. Mai 2009 durch Jean-Pierre Siggen
- Yves Menoud, Freiburger Gemeindeverband
- André Mülhauser, Stadt Freiburg
- Gérald Mutrux, Vorsteher Amt für Gemeinden
- Stéphane Quéru, Vorsteher Jugendamt
- Annette Wicht, Freiburger Krippenverband

Zwischen dem 29. Juni 2007 und dem 20. Januar 2010 ist die Kommission zehn Mal zusammengekommen. Sie hat unter anderem drei Arbeitsgruppen aus jeweils einem Teil der Mitglieder gebildet, die sich mit Fragen in Zusammenhang mit der Aufgabenanalyse, der Verteilung der Aufgaben und der Finanzierung auseinandersetzen sollten.

Zur Unterstützung der Arbeiten wurden zwei Studien durchgeführt:

- Das Forschungs- und Beratungsbüro *INFRAS* erhielt den Auftrag, das Nachfragepotential nach Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg zu erheben. Das Nachfragepotential stellt die obere Grenze der Bedürfnisse im Bereich ausserschulische Betreuungseinrichtungen dar. Die besagte Studie beruht auf einer ökonomischen Analyse von Daten, die bei 600 Haushalten mit einem Kind von weniger als vier Jahren erhoben worden sind. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss beachtet werden – und diese Erfahrung haben schon zahlreiche Gemeinden gemacht –, dass die Zahl der Personen, die sich vorstellen könnten, ein Angebot zu nutzen, stets deutlich über der Zahl derjenigen liegt, die dann auch tatsächlich von diesem Angebot Gebrauch machen und den entsprechenden Preis dafür zahlen. Nichtsdestotrotz geht aus der Studie hervor, dass 51 % der Freiburger Haushalte mit einem Kinder unter vier Jahren von einer familienexternen Betreuung Gebrauch machen würden, wenn sie die Möglichkeit dazu hätten. Am 1. Januar 2009 waren 54 % des Nachfragepotentials nach Krippenplätzen abgedeckt, während die Umsetzungsrate bei den Tagesfamilien 46 % betrug. Im Jahr 2009 sind 85 zusätzliche Krippenplätze geschaffen worden. Ferner ist auch auf die ungleiche Verteilung auf dem Kantonsgebiet hinzuweisen: Während der Saanebezirk 86 % des Krippennachfragepotentials abdeckt, decken vier Bezirke nur einen Drittel und sogar noch weniger ab. Demgegenüber weist die Mehrheit der Randbezirke bei den Tagesfamilien eine überdurchschnittliche Dichte auf.
- Professor Alain Boutat-Ortwein hat eine Studie über die durchschnittlichen Kosten der Freiburger Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter durchgeführt. Für die Durchführung dieser Studie wurde eine ausgeglichene und repräsentative Stichprobe an Betreuungseinrichtungen des Kantons Freiburg verwendet (Agglomeration/Peripherie, Französisch/Deutsch und gross/mittel/klein). Dabei wurden die Kostenstrukturen von fünf Krippen, zwei Spielgruppen und vier Tagesfamilien untersucht. Allgemein kann festgestellt werden, dass die Kostenfaktoren ähnlich aufgebaut sind wie in den anderen Kantonen, wo eine vergleichbare Studie durchgeführt wurde. Wie in den Krippen der Kantone Zürich und Waadt, so bilden auch im Kanton Freiburg die Personalkosten den grössten Kostenfaktor. Allerdings belaufen sich die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten für die Betreuung in der Krippe gemäss Berechnungen von Professor Boutat-Ortwein im Kanton Freiburg auf 8.47 Franken pro Stunde bzw. auf 94.33 Franken pro Tag (ohne Mahlzeiten), wohingegen sie in den beiden anderen Kantonen deutlich höher ausfallen

(10.70 bzw. 121.40 Franken in Zürich und 10.60 bzw. 126.50 Franken in Waadt). Der ausgesprochen hohe Belegungsgrad der Freiburger Krippen, der in mehreren Einrichtungen 100 % erreicht, wirkt sich ganz offensichtlich auf den Preis aus. Die Standardkosten für eine Stunde Betreuung in einer Tagesfamilie belaufen sich auf 7.96 Franken. Dass die Betreuung in der Tagesfamilie nahezu gleich viel kostet wie in den Krippen kann überraschen, entspricht jedoch den Erfahrungen anderer Kantone, namentlich des Kantons Luzern.

5. Leitideen

Der Gesetzesvorentwurf erweitert den Anwendungsbereich des BEG. Er soll das Angebot durch die Einführung eines finanziellen Beitrags des Kantons und der Arbeitgeber für die Familien erschwinglicher machen und den Ausbau des Angebots vorantreiben.

a) Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Im Hinblick auf eine Vereinfachung der Gesetzgebung verbindet der Entwurf die Grundsätze der ausserschulischen Betreuung nach Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG, SGF 835.5) mit der gegenwärtigen Gesetzgebung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Diese Zusammenführung rechtfertigt sich sowohl durch die Art der Leistungen als auch durch das Ziel, welches mit dem Eingreifen der Gemeinwesen angestrebt wird. Ausserdem kann so der Bereich ausserschulische Betreuung aus dem JuG entfernt werden, das ja in erster Linie ein Gesetz für die Förderung und den Schutz der Jugend ist.

b) Finanzielle Tragbarkeit

Nach Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung müssen familienexterne Betreuungsleistungen für alle zugänglich sein. Damit dieser Grundsatz in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann, verlangt der Gesetzesvorentwurf, dass die Tarife entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien gestaltet werden. Diese Anforderung bildet jedoch oftmals einen Kontrast zur Realität. Die Westschweizer Gleichstellungskonferenz («Conférence romande de l'égalité») hat im März 2009 die Studie «Wenn die Arbeit mehr kostet als sie einbringt» veröffentlicht. Diese Studie misst die Auswirkungen der Besteuerung und der Krippenkosten auf die Erwerbstätigkeit der Haushalte in den Westschweizer Kantonen. Bei einem Vergleich mit den anderen Kantonshauptorten der Romandie stellt sich heraus, dass das verfügbare Einkommen eines verheirateten Paares mit Kind in Freiburg geringer ist als z. B. in Sitten oder Delsberg. Einwohnerinnen und Einwohner Freiburgs mit einem jährlichen Einkommen über 80 000 Franken hingegen sind im Vergleich zu den anderen Hauptorten im Vorteil; bei einem Einkommen von weniger als 40 000 Franken pro Ehegatte fallen die zusätzlichen Krippenkosten in Freiburg wiederum höher aus als anderswo.

Im Vorfeld der Arbeiten der Kommission wurde bereits auf die unterschiedlichen Krippenpreise hingewiesen. Dies kann auf die von den Gemeinden zugesprochenen Beiträge (die sich sehr stark unterscheiden können), auf Unterschiede bei den tatsächlichen Kosten eines Betreuungstages oder aber auf die Tarifpolitik der einzelnen Einrichtungen zurückzuführen sein. Die Kosten für die familienexterne Betreuung bedeuten für die Eltern im Allgemeinen eine erhebliche finanzielle Belastung. Damit die Anforderungen der Verfassung erfüllt werden können, ist ein Eingreifen des Staates, der Gemeinden und der Arbeitgeber notwendig.

c) Beitrag des Kantons und der Arbeitgeber

Damit die Tarife erschwinglich werden, schlägt der Staatsrat vor, die Finanzierungsquellen zu diversifizieren:

- Der Vorentwurf schlägt eine kantonale Pauschalbeteiligung in Höhe von 10 % der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten vor.
- Wie bereits erwähnt, hat eine entsprechende Dichte an familienexternen Betreuungseinrichtungen, die eine Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ermöglichen, positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Damit alle Betroffenen das Angebot so «unbürokratisch» wie möglich mitgestalten können, wurde die Idee, wonach sich die Arbeitgeber über einen Beitrag an den Betreuungskosten beteiligen, der nach dem gleichen Modell bezogen wird, wie die Familienzulagen, bereits zu Beginn der Arbeiten im 2007 untersucht. Die Sache wurde auch mit den Arbeitgeberkreisen besprochen. Der Beitrag wird in den Vorentwurf aufgenommen.

d) Ausbau des Angebots

Das in der INFRAS-Studie berechnete Nachfragepotential in Sachen familienexterne Betreuung ist derzeit in den Bezirken unterschiedlich gedeckt. Weil die Dichte an familienexternen Betreuungsplätzen konstant zunimmt, ist es angebracht, diesen positiven Trend anhand von konkreten Massnahmen zu fördern.

Es ist vorgesehen, dass der Staat darauf achtet, dass die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung beurteilen. In Zusammenarbeit mit den Anbietern und den Gemeinden kümmert er sich um die zahlenmässige Erfassung des Angebots. Indem es den Grundsatz der Bedarfsabklärung verallgemeinert, setzt das Gesetz einen Prozess in Gang, der darauf abzielt, dem Bedarf an familienexternen Betreuungsplätzen im gesamten Kanton zu entsprechen. Dies trägt zur Gleichbehandlung der Familien in allen Gemeinden bei. Des Weiteren will der Staatsrat mit der Einführung einer Pauschalbeteiligung des Kantons in Höhe von 10 % der tatsächlichen Durchschnittskosten der vorschulischen Betreuungseinrichtungen und dem Arbeitgeberbeitrag ein positives Zeichen setzen, die Schaffung neuer Einrichtungen fördern und zur Umsetzung von Krippenprojekten anregen, gleichzeitig aber auch das derzeitige Angebot stärken. Zurzeit greift der Kanton jedoch nicht in den Bereich der Anstossfinanzierung für die vorschulische Betreuung ein. Dieser fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

Der Ausbau des Angebotes ist im Übrigen nicht auf die in diesem Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen beschränkt. Zur Unterstützung und Beratung der Gemeinden und Einrichtungen, die dies wünschen, bietet der Kanton Freiburg seit 2008 die Dienste einer Koordinatorin für die familienexterne Kinderbetreuung an. Für die ausserschulische Betreuung wird der Staatsrat – in Beantwortung der Motion Burgener Woeffray/Roubaty (M1083.09) – einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule einreichen und in der Folge das dazugehörige Reglement vom 4. Juli 2004 anpassen, indem er darin Beiträge an Räumlichkeiten für die ausserschulische Betreuung vorsieht.

e) Eine Stiftung für die familienexterne Betreuung?

Im Rahmen ihrer Arbeiten hat die Kommission verschiedene kantonale Modelle untersucht, im Besonderen dasjenige des Kantons Waadt, der eine Stiftung für die familienexterne

Betreuung geschaffen hat. Diese hat den Auftrag, die Schaffung von Betreuungsplätzen zu fördern und zu unterstützen sowie – über regionale Tagesbetreuungsnetzwerke – Subventionen zu entrichten, sodass auf dem gesamten Kantonsgebiet ein ausreichendes Angebot entsteht, das auch in finanzieller Hinsicht für alle zugänglich ist. Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Staates, der Gemeinden, der Wirtschaftsorganisationen, einer beratenden Kammer («Chambre consultative») sowie einer Präsidentin zusammensetzt. Neben der Subventionierung der zahlreichen regionalen und lokalen Betreuungsnetzwerke fallen der Stiftung noch verschiedene andere Aufgaben zu, wie z. B. die Beurteilung des Betreuungsbedarfs und der Übereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage, die Koordination des Angebotsausbaus im Bereich Betreuung, namentlich durch die Festlegung von Zielen, die Anerkennung von Tagesbetreuungsnetzwerken und die Schaffung von Notbetreuungsstätten. Das Konzept einer Stiftung, die – wie im Kanton Waadt – die Aufsicht über zahlreiche regionale Netzwerke hat, wurde von allen Freiburger Beteiligten in der Kommission abgelehnt. Es entspricht nicht den Bedürfnissen des Kantons Freiburg. Folglich wurde dieser Ansatz nicht weiterverfolgt.

6. Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

a) Bundesrecht

Nach Art. 116 der Bundesverfassung kann der Bund Unterstützungsleistungen zu Gunsten der Familien liefern. In Anwendung dieser Bestimmung richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können (Art. 1 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, das am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist).

Darüber hinaus stellt der Bund Anforderungen an die Aufsicht über die Aufnahme von Kindern ausserhalb des Elternhauses. Die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO, SR 211.222.338), die auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) beruht, regelt die familienexterne Betreuung. Nach Art. 13 dieser Verordnung bedürfen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen, einer Bewilligung. Die Anwendungsbestimmungen legt der Kanton fest. Mit dem Gesetzesentwurf schafft der Kanton eine gesetzliche Grundlage, um diesen Grundsatz der Bewilligung im Bereich der familienexternen Tagesbetreuung umzusetzen.

Abgesehen von den sehr spezifischen Bereichen der Förderung der Schaffung von Betreuungsplätzen und der Aufsicht über die Unterbringung von Kindern, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, obliegt es den Kantonen, Gesetze über die Unterstützung zugunsten von familienexternen Betreuungseinrichtungen zu erlassen. Mit dem Gesetzesentwurf übt der Kanton die ihm zufallenden Kompetenzen aus.

b) Kantonsverfassung

Nach Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 bietet der Staat in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese Leistungen müssen für alle finanziell tragbar sein.

Somit trägt der Staat die Verantwortung, ein Betreuungssystem für nichtschulpflichtige Kinder zu schaffen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Privaten. In finanzieller Hinsicht erwähnt die Kantonsverfassung lediglich, dass die Leistungen «für alle

finanziell tragbar sein» müssen. Dieses Kriterium der Zugänglichkeit setzt ein Beitragssystem voraus, jedoch ohne festzulegen, wer für dessen Finanzierung zuständig ist. Insofern als der Staat, die Gemeinden und die Privaten dazu angehalten sind, sich an der Organisation der Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu beteiligen, wäre es logischerweise auch an ihnen, die damit verbundenen finanziellen Lasten – zumindest teilweise – zu übernehmen. Im Bereich der ausserschulischen Betreuung hingegen ist der Staat derzeit nicht zu einem finanziellen Eingriff verpflichtet.

7. Erläuterung der Bestimmungen

Art. 1 legt das Ziel des Gesetzes fest. Das Gesetz verfolgt sowohl quantitative als auch qualitative Absichten. Ferner garantiert es eine genügende Anzahl an familienexternen Tagesbetreuungsplätzen. Im Sinne einer Gleichbehandlung, die den lokalen Bedürfnissen entspricht, harmonisiert das Gesetz die Planung, wobei klar ist, dass sich die Bedürfnisse von der einen Region zur anderen unterscheiden können.

Das Gesetz gewährleistet auch die Qualität der Leistungen und die finanzielle Tragbarkeit. Zur Senkung der Finanzlast der Eltern und dem damit einhergehenden erleichterten Zugang für die Familien schlägt das Gesetz neue Arten der Finanzierung vor (Staat und Arbeitgebende), die zu den Beiträgen der Eltern und – sehr oft auch – der Gemeinden hinzukommen (Art. 8ff).

Art. 2 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Das Ende der Primarschulzeit ersetzt die Altersgrenze von 12 Jahren aus dem BEG. Diese Änderung wurde vorgenommen, damit Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr wiederholen müssen, nicht benachteiligt werden. Diese praktische Überlegung wurde den formelleren Argumenten vorgezogen, wonach die 12-Jahres-Grenze beibehalten werden sollte, weil dies in der Mehrheit der Gesetzgebungen der Nachbarkantone vorgesehen ist.

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen die Betreuungseinrichtungen eine Bewilligung. Die Präzisierung der Tagesöffnungszeiten wurde eingeführt, um den Anwendungsbereich des Gesetzes von anderen Bereichen, namentlich dem der Tageseltern, abzugrenzen. Die Einrichtung muss allen Kindern, ohne Unterscheidung, offen stehen.

Das ehemalige Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter konnte nicht auf gewinnorientierte familienexterne Betreuungseinrichtungen angewandt werden. Diese Einschränkung ist heute nicht mehr angebracht und wurde aufgehoben. Das neue Gesetz beschränkt sich darauf, diese Einrichtungskategorie vom kantonalen Beitrag und vom Arbeitgeberbeitrag auszuschliessen (Art. 9). Die Gemeinden können ihrerseits gewinnorientierte Strukturen zwar unterstützen, müssen dies jedoch nicht.

Art. 3 und 4 bestimmen die grundlegenden Begriffe des Gesetzes. Im Hinblick auf eine Harmonisierung der Terminologie auf Bundesebene haben die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine gemeinsame Terminologie ausgearbeitet. Mit der Einführung dieser Terminologie und ihrer Verwendung in diesem Gesetz trägt der Kanton Freiburg zur Schaffung einer einheitlichen Terminologie auf Bundesebene bei. Die Listen in Art. 3 und 4 sind nicht erschöpfend, sondern beschränken sich auf die am häufigsten anzutreffenden Arten von familienexternen Betreuungseinrichtungen.

Der Begriff der Tagesfamilien ist mit dem der «assistant-e parental-e» gleichzusetzen, der in der Regel im französischsprachigen Teil des Kantons Freiburg verwendet wird. Unter dem Begriff (Früh-)Förderungsangebote ist eine Form der Betreuung zu verstehen, die nicht der eigentlichen Entlastung der Eltern, sondern lediglich der Erweiterung des Horizonts des

Kindes dient und diesem die Gelegenheit geben soll, soziale Kontakte zu knüpfen. Es handelt sich dabei also nicht um Leistungen, die auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben abzielen.

Art. 5 schafft einen Grundsatz, wonach die Schulzeiten und die Zeiten der ausserschulischen Betreuung aufeinander abgestimmt werden sollen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Vorschrift, sondern lediglich um eine Empfehlung.

Die Zuständigkeiten der Gemeinden sowie deren Rechte und Pflichten werden in **Art. 6** aufgezählt. Wie bereits im BGE übernehmen die Gemeinden auch hier eine entscheidende Rolle. Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, regelmässig eine Evaluation des Bedarfs an familienexternen Betreuungseinrichtungen durchzuführen. Sie können dieser Aufgabe alleine oder aber in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nachkommen. Die Beurteilung betrifft die Zahl und die Art der zur Bedarfsdeckung notwendigen familienexternen Betreuungsplätze, mindestens aber den Bedarf an Einrichtungen, die eine Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben ermöglichen, soll heissen Krippen und Tageseltern. Manche Strukturen haben die Sozialisierung der Kinder zum obersten Ziel. In diese Kategorie fallen z. B. die Spielgruppen («écoles maternelles»). Ihr erzieherischer Nutzen ist ebenfalls Teil der Evaluation durch die Gemeinden. In der Regel hat diese Evaluation einmal pro Legislaturperiode zu erfolgen. Die Tragweite des Engagements der Gemeinden zur Unterstützung der familienexternen Betreuungsplätze hängt von den Ergebnissen der Bedarfsabklärung ab. Die Gemeinden können die Art ihres Eingreifens selber bestimmen. Sie können entweder selber familienexterne Betreuungseinrichtungen schaffen oder aber Vereinbarungen mit bewilligten Betreuungseinrichtungen oder mit Dachverbänden wie z. B. den Tageselternverbänden abschliessen. Diese Vereinbarungen können alle oder nur einen Teil der anerkannten Plätze einer Einrichtung betreffen. Nach Wunsch können die Gemeinden auch Dritte mit Koordinations- oder Beratungsaufgaben betrauen.

Die Grundlagen der Ausdehnung des staatlichen Eingreifens finden sich in **Art. 7**. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen die Betreuungseinrichtungen eine Bewilligung. Gegenwärtig werden die Bewilligungen vom JA ausgehändigt, dem auch die Aufsicht obliegt. Die Meldepflicht beruht auf der PAVO, die derzeit revidiert wird. Laut PAVO bedürfen Kinderkrippen und Kinderhorte einer Bewilligung, während Tagespflegeeltern, die gegen Entgelt Kinder betreuen, ihre Tätigkeit melden müssen. Art. 7 Abs. 2 verwirklicht die Bestimmungen aus der PAVO, in dem er das Amt bezeichnet, das für die Verrichtung der Aufgaben nach Bundesgesetzgebung zuständig ist.

Die Grundsätze des Elternbeitrags sind in **Art. 8** zu finden. Die Eltern beteiligen sich an den Betreuungskosten. Damit die familienexternen Betreuungseinrichtungen finanziell tragbar werden, bekräftigt das Gesetz den Grundsatz der Tarifgestaltung entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit setzt sich aus dem Familieneinkommen und den Ausgaben zusammen (namentlich Haushaltsgrösse). In Anwendung der Wirtschaftsfreiheit kann eine Einrichtung zwar Tarife anwenden, die dieser Anforderung nicht nachkommen, jedoch kann sie in diesem Fall nicht auf den finanziellen Beitrag des Staates und der Arbeitgeber zählen. Ausserdem fällt ihr Angebot nicht in die Kategorie derjenigen familienexternen Betreuungseinrichtungen, welche die Gemeinde in ihrer Evaluation berücksichtigen können. Art. 2 bestätigt den Grundsatz, wonach die Skalen für die Elterntarife von den familienexternen Betreuungseinrichtungen erstellt werden. Die Gemeinden können die Tarifgestaltung ihrerseits beim Abschluss von Vereinbarungen mit den Einrichtungen beeinflussen.

In **Art. 9** führt das neue Gesetz einen finanziellen Beitrag des Staates an die rechtmässig anerkannten vorschulischen Betreuungseinrichtungen ein, welche die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglichen. Das Gleiche gilt für Leistungen von

Betreuungseinrichtungen für Kindergartenkinder, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese deren Stundenpläne ergänzen. Dies bedingt, dass die öffentliche Unterstützung zugunsten der anderen Einrichtungen, namentlich der Spielgruppen und Spielworkshops, in die Gemeindezuständigkeit fällt. Die Vorzugsbehandlung von Betreuungsplätzen, die eine Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ermöglichen, stützt sich auf die Kantonsverfassung. Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung ist Teil des IV. Titels «Öffentliche Aufgaben» und insbesondere der Bestimmungen in Zusammenhang mit den Familien, deren Grundsätze in Art. 59 gelegt werden. Nach Art. 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist es Aufgabe des Staates, eine umfassende Familienpolitik zu betreiben, wobei ein Aspekt die Schaffung von Rahmenbedingungen ist, die es ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen. Art. 60 Abs. 3 der Verfassung ist eine entsprechende Durchführungsmassnahme. Der Kanton spielt somit eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung und der Umsetzung einer «umfassenden» Familienpolitik. Diese Rolle rechtfertigt denn auch einen finanziellen Beitrag des Kantons in diesem Bereich. Auch wirtschaftliche Gründe, namentlich die wachsenden zusätzlichen Steuereinnahmen, sprechen für diese Auslegung. Die Gestaltung der Aufteilung wurde deshalb gewählt, weil sie einfach anzuwenden ist. Die Beteiligung des Staates wird jedes Jahr im Voranschlag des Staates festgelegt. Der 10 %-Anteil wiederum wurde auf Grundlage von Simulationen entsprechend den Bedürfnissen zurückbehalten. Er liegt in der im Finanzplan vorgesehenen Grössenordnung. Abs. 4 wurde eingeführt, damit Familien, deren Kinder den Kindergarten besuchen, nicht benachteiligt werden. Nach geltendem BEG würden diese Kinder in den Bereich der Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder fallen. Die gegenseitige Ergänzung soll die Vereinbarung von Berufs- und Familienleben der Eltern fördern. Das JA oder die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) können Richtlinien zur Begriffsbestimmung erlassen.

Art. 10 führt einen finanziellen Beitrag von Seiten der Arbeitgeber ein. Dieser beläuft sich auf 0.4 Promille der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen, halb so viel wie im Kanton Waadt von den Arbeitgebern verlangt wird. Damit die Arbeitgebenden keinen zusätzlichen administrativen Aufwand betreiben müssen, wird der Beitrag gleichzeitig eingezogen wie der Beitrag für die Familienzulagen. Er wird dem Staat entrichtet, der diesen dann nach dem gleichen Verhältnis wie bei seinem eigenen Beitrag gemäss Art. 9 unter den Einrichtungen aufteilt. Im Hinblick auf eine nachhaltige Betreuung wird eine Informationsplattform geschaffen. Diese Aufgabe kann auch einer Kommission anvertraut werden, die bereits andere Aufgaben ausführt.

Der Gemeindebeitrag wird in **Art. 11** geregelt. Die Höhe sowie die Einzelheiten der Beiträge werden in den von den Gemeinden und den Leistungserbringern unterzeichneten Vereinbarungen festgelegt. Allerdings muss zur Gewährleistung finanziell tragbarer Leistungen das Referenzraster der GSD herangezogen werden. Diese Lösung überlässt den Gemeinden eine grosse Autonomie bei der Festlegung ihres Beitrags. Zusätzlich zu der Hauptlösung soll eine **Variante** unterbreitet werden. Diese wurde vom Staatsrat angefügt und geht etwas weiter. Sie verlangt nämlich, dass die finanzielle Unterstützung der Gemeinden die Tarife zwingend finanziell tragbar machen muss. Demnach muss der finanzielle Beitrag der Gemeinden – in Ergänzung zum Beitrag des Staates und der Arbeitgeber – ermöglichen, dass in allen subventionierten Einrichtungen der Referenztarif angewendet werden kann.

Um die Höhe der Beiträge (die je nach Einkommen der Eltern variieren können) zu bestimmen und auch zu überprüfen, müssen die Gemeinden auf verschiedene – namentlich finanzielle – besonders schützenswerte Personendaten zugreifen können. Die Übermittlung dieser Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgabe auch wirklich notwendig ist. Ansonsten gelten die Regeln des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) und des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG).

Der finanzielle Beitrag des Staates und der Arbeitgeber wird nur dann gewährt, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach **Art. 12** erfüllt. Den Gemeinden wiederum steht es frei, auch andere Einrichtungen mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen. Die Einrichtung muss einen erwiesenen Bedarf decken und einer tatsächlichen Nachfrage entsprechen. Im Allgemeinen steht eine Krippe mit hohem Belegungsgrad für einen erwiesenen Bedarf und eine tatsächliche Nachfrage. Die Einrichtung muss eine Betreuung anbieten, welche die Vereinbarkeit des Familien- und Berufslebens der Eltern ermöglicht. Um dieses Kriterium erfüllen zu können, muss die Betreuung regelmässig erfolgen und es müssen erweiterte Öffnungszeiten angeboten werden. Eine Harmonisierung der Einrichtungsbuchhaltungen ist nicht vorgesehen, jedoch stellen die allgemein anerkannten Grundsätze der Klarheit und der Transparenz einen Minimalstandard dar, der zwingend eingehalten werden muss. Gemäss Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung muss der Preis, den die Eltern zu zahlen haben, finanziell tragbar sein. Der Entwurf schlägt weder eine Vereinheitlichung noch eine Harmonisierung der Tarife vor. Es ist jedoch vorgesehen, dass die GSD ein Bezugsraster veröffentlicht. Der Höchstarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung nicht übersteigen, nach Abzug der staatlichen Beiträge und des Arbeitnehmerbeitrags. Eine Einrichtung, die sich zu weit vom Bezugsraster entfernt, kann nicht auf die finanzielle Unterstützung von Staat und Arbeitgeber zählen. Es wird ein Mindestpreis festgelegt; hierbei gilt der Grundsatz, dass Staat und Arbeitgebende nur subsidiär zu den Eltern eingreifen. Im Gegensatz dazu führt die **Variante** einen elterlichen Höchstbeitrag ein. Dies entlastet Familien, deren Kinder in Einrichtungen untergebracht sind, die nur geringfügig subventioniert werden. Die Kosten würden den Gemeinden zufallen, in Anwendung von Art. 11.

Die Einrichtung muss von einem Gemeinwesen oder einer gemeinnützigen Stiftung verwaltet werden. Die Beiträge des Staates und der Arbeitgeber sollen den Zugang zu den Leistungen erleichtern; es geht hier also nicht darum, mehr Gewinn zu generieren, als für den reibungslosen Betrieb der Einrichtung nötig ist. Selbstverständlich gilt diese Anforderung nicht für eine innerbetriebliche Betreuungseinrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 13 stellt eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung dar, die für die familienexterne Betreuung eines Kindes zu erbringen ist, das namentlich aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung eine besondere Betreuung benötigt.

Art. 14 und 15 des Gesetzesentwurfes regeln die Frage der Grund- und Weiterbildung des Erziehungspersonals. Diese Bestimmungen festigen den bewährten Status quo. In Anbetracht der Entwicklung der Bildungsgänge bleiben zwei Arten von Situationen übrig, die zu Lasten dieser Fonds sind: die Ausbildung der Koordinatorinnen für die Tagesbetreuung und der Beitrag an die Ausbildung der Krippenleiterinnen.

Art. 16 regelt die Frage der Rechtsmittel. Die Entscheide des Jugendamtes können mittels Beschwerde bei der GSD angefochten werden. Gegen die Entscheide der GSD kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden. Was die Entscheide der Gemeinde betrifft, so können diese im Sinne von Art. 153 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden angefochten werden: Jede vom Gemeinderat gegenüber einem Privaten oder einem Mitglied des Gemeindepersonals getroffene Verfügung kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden. Wenn eine solche Verfügung von einem dem Gemeinderat untergeordneten Organ oder von einem Rechtsträger kommunaler Aufgabendelegation ausgeht, kann der Betroffene innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben. Wenn dies in einem Gemeindereglement vorgesehen ist, so ist gegen eine Verfügung des Gemeinderates innert dreissig Tagen vorgängig beim Gemeinderat selbst Einsprache zu erheben.

Durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes wird das BEG aufgehoben, da sein Inhalt übernommen und den neuen Gegebenheiten angepasst wird. Die Ausdehnung des

Anwendungsbereiches auf die ausserschulische Betreuung erfordert ferner die Aufhebung von Artikel 8 Abs. 2 und 3 JuG.

8. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Staatsrat angehalten, rechtmässig anerkannte Krippen und Tagesfamilien finanziell zu unterstützen. Der Beitrag des Staates beträgt 10% der durchschnittlichen Kosten der subventionierten Einrichtungen. Anhand der Zahlen aus Professor Alain Boutat-Ortweins Evaluation der durchschnittlichen Kosten der Freiburger Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter (94.33 Franken pro Tag in der Krippe und 7.96 pro Stunde in der Tagesfamilie) sowie der absolvierten Stunden (1159 bewilligte Krippenplätze anfangs 2010, offen an 230 Tagen pro Jahr sowie 534 000 Stunden Betreuung durch Tagesfamilien) können die Kosten für die Subventionierung der Krippen auf 2 500 000 Franken und für die Tagesfamilien auf 430 000 Franken geschätzt werden. Diese Beträge entsprechen den Veranschlagungen aus dem Finanzplan. Allerdings sollten sie sich entsprechend dem Angebotsanstieg und einer späteren Neuevaluation der Standardkosten der Leistungen noch weiter entwickeln.

In seiner Funktion als Arbeitgeber wird der Staat Freiburg mit einem Beitrag von 0.4 ‰ einer Lohnmasse von über 1 200 000 000 Franken (Zeitpunkt des Inkrafttretens) rund 500 000 Franken zu entrichten haben.

Für den Zeitraum von fünf Jahren, der der Berechnung der periodischen Ausgaben im Sinne des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates entspricht, und unter Berücksichtigung eines jährlichen Kostenwachstums von 5 %, werden sich die Kosten des unterbreiteten Gesetzes für den Staat auf ca. 19 Millionen Franken belaufen.

Der Entwurf hält im Übrigen entweder an den Leistungen nach altem Gesetz fest (Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen, Ausbildung) oder aber er verwirklicht das Bundesrecht (besondere Betreuung namentlich bei Krankheit oder Behinderung).

9. Referendum

Das Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum und dem fakultativen Finanzreferendum.